

Bericht 3: Massnahmen Übergangsgeneration**1 Auftrag**

An ihrer Sitzung vom 20. Januar 2022 hat die Kommission die Verwaltung damit beauftragt, das Massnahmenkonzept des Nationalrats zugunsten der Übergangsgeneration mit dem Konzept des Bundesrats zu vergleichen. Vier spezifische Aspekte sollen dabei untersucht werden: das Anrechnungsprinzip, das überobligatorische Kapital im Tieflohnsegment, das Potenzial für zusätzliche Senkungen von reglementarischen Umwandlungssätzen und das Umlageverfahren.

2 Anwendung des Anrechnungsprinzips mit Blick auf die Erhaltung des Rentenniveaus für die Übergangsgeneration

Das Bundesratsmodell sieht einen Rentenzuschlag für alle Versicherten der Übergangsgeneration vor. Das Anrechnungsprinzip wird nicht angewendet. Alle Versicherten der Übergangsgeneration haben Anspruch auf einen Rentenzuschlag, unabhängig vom Versicherungsplan ihrer Vorsorgeeinrichtung (VE). Im Nationalratsmodell hängt der Anspruch auf eine mögliche Rentenerhöhung von den reglementarischen Leistungen der einzelnen VE gemäss Anrechnungsprinzip ab. Die Versicherten der Übergangsgeneration haben Anspruch auf mindestens die BVG-Mindestleistung (BVG-Rente plus Rentenzuschlag). Wenn die reglementarische Rente ihrer VE höher ist als die BVG-Mindestleistung, erhalten diese Versicherten keine Rentenerhöhung.

Gemäss Berechnungen der Verwaltung werden mit dem Nationalratsmodell lediglich 35 % bis 40 % der Versicherten der Übergangsgeneration von einer Rentenerhöhung profitieren; beim Modell des Bundesrats sind es 100 % dieser Versicherten, sofern sie die Anspruchsvoraussetzungen bezüglich Rentenbezug und Versicherungsdauer erfüllen.

2.1 Berechnungsbeispiele

Mithilfe von Berechnungsbeispielen sollen die Effekte und die Funktionsweise eines Rentenzuschlags mit und ohne Anrechnungsprinzip aufgezeigt werden. Dazu müssen reglementarische Leistungen einbezogen werden, die über die BVG-Mindestleistungen hinausgehen. Die Beispiele basieren auf den reglementarischen Bestimmungen einer umhüllenden Vorsorgeeinrichtung mit einem nach Beschäftigungsgrad gewichtetem Koordinationsabzug, erhöhten Altersgutschriften von 2 Prozentpunkten über dem BVG-Minimum und einem Umwandlungssatz im Alter 65 von 5,5 %.

Thema	Reglement	BVG Geltendes Recht	BVG 21 Bundesrat	BVG 21 Nationalrat
Sparbeginn	Alter 25	Alter 25	Alter 25	Alter 20
Koordinationsabzug	25 095 Franken mit Anpassung an den Beschäftigungsgrad	25 095 Franken	12 548 Franken	12 548 Franken
Max. koordinierter Lohn	860 400 Franken	60 945 Franken	73 492 Franken	73 492 Franken
Altersgutschriften	25 – 34: 9 % 35 – 44: 12 % 45 – 54: 17 % 55 – 65: 20 %	25 – 34: 7 % 35 – 44: 10 % 45 – 54: 15 % 55 – 65: 18 %	25 – 44: 9 % 45 – 65: 14 %	20 – 44: 9 % 45 – 65: 14 %
Umwandlungssatz	5,5 %	6,8 %	6,0 %	6,0 %

Die folgenden fünf Beispiele zeigen die reglementarische Altersrente im Alter von 65 Jahren sowie die Gesamtleistung mit Ausgleichsmassnahmen gemäss Modell Bundesrat und Nationalrat, nach Alter im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform:

- Beispiel 1: Bruttolohn: 25 000 Franken, Beschäftigungsgrad: 50 %
- Beispiel 2: Bruttolohn: 40 000 Franken, Beschäftigungsgrad: 80 %
- Beispiel 3: Bruttolohn: 50 000 Franken, Beschäftigungsgrad: 100 %
- Beispiel 4: Bruttolohn: 75 000 Franken, Beschäftigungsgrad: 100 %
- Beispiel 5: Bruttolohn: 100 000 Franken, Beschäftigungsgrad: 100 %

Beispiel 1: Bruttolohn: 25 000 Franken, Beschäftigungsgrad: 50 %

<i>Franken pro Jahr</i>	Reglement	BVG Geltendes Recht	BVG 21 BR und NR
Koordinationsabzug	12 548	25 095	12 548
Versicherter Lohn	12 452	3 585	12 452

<i>Franken pro Jahr</i>	Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform			
	63 Jahre	58 Jahre	53 Jahre	48 Jahre
Projiziertes Altersguthaben mit 65	73 591	73 591	73 591	73 591
davon obligatorischer Teil	20 993	26 483	32 188	38 215
BVG-Altersrente mit 65 nach geltendem Recht	1 241	1 241	1 241	1 241
BVG-Altersrente mit 65 mit BVG 21	1 260	1 589	1 931	2 293
Reglementarische Rente mit 65	4 048	4 048	4 048	4 048
Auswirkung des Bundesratsmodells auf die reglementarische Gesamtleistung				
Rentenzuschlag	2 400	1 800	1 200	Z*
Regl. Gesamtleistung inkl. Rentenzuschlag	6 448	5 848	5 248	4 048 + Z
Jährlicher Zuschuss des SIFO	2 400	1 800	1 200	Z
Auswirkung des Nationalratsmodells auf die reglementarische Gesamtleistung				
Rentenzuschlag im BVG-Minimum	2 400	1 800	1 200	0
BVG-Mindestleistung inkl. Rentenzuschlag	3 660	3 389	3 131	2 293
Erhöhung der reglementarischen Rente ¹	0	0	0	0
Regl. Gesamtleistung inkl. Erhöhung	4 048	4 048	4 048	4 048
Eimaliger Zuschuss des SIFO²	0	0	0	0

* Das Bundesratsmodell sieht einen variablen Rentenzuschlag für jüngere Versicherte vor, legt aber keinen Betrag fest. Diesen wird der Bundesrat nach Konsultation der Sozialpartner bestimmen.

¹ Entspricht der Differenz zwischen der BVG-Mindestleistung und der reglementarischen Rente. Ist die reglementarische Rente höher als die BVG-Mindestleistung, ist keine Erhöhung der reglementarischen Rente nötig

² Entspricht dem Barwert der Erhöhung der reglementarischen Rente (BVG 2020, GT, 1,5 %)

Abbildung 1: Alter 63 im Jahr des Inkrafttretens der Reform, Jahreseinkommen 25 000 Franken, Beschäftigungsgrad 50 Prozent

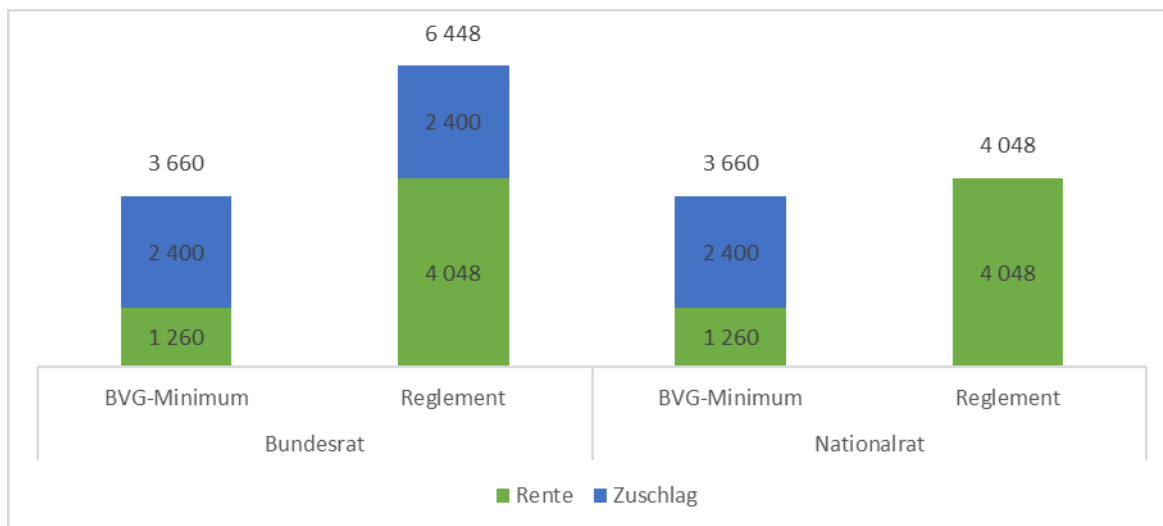


Abbildung 1 bezieht sich auf das erste Beispiel. Es zeigt den Fall einer versicherten Person, die im Jahr des Inkrafttretens der Reform 63 Jahre alt wird und mit einem 50 Prozentpensum 25 000 Franken brutto pro Jahr verdient. Die von der Vorsorgeeinrichtung ausgerichtete reglementarische Altersrente beträgt 4048 Franken pro Jahr. Zu diesem Betrag hinzu kommen:

- Bundesratsmodell: jährlich 2400 Franken
- Nationalratsmodell: kein Zuschlag³

Die jährliche Gesamtrente der versicherten Person beträgt

- Bundesratsmodell: jährlich 6448 Franken
- Nationalratsmodell: jährlich 4048 Franken

³ Die reglementarische Rente (4048 Franken) liegt über der BVG-Mindestleistung (1260 Franken) zuzüglich Zuschlag (2400 Franken). Gemäss diesem Modell hat die versicherte Person keinen Anspruch auf einen Rentenzuschlag. Die Gesamtleistung entspricht der reglementarischen Rente von 4048 Franken.

Beispiel 2: Bruttolohn: 40 000 Franken, Beschäftigungsgrad: 80 %

<i>Franken pro Jahr</i>	Reglement	BVG Geltendes Recht	BVG 21 BR und NR
Koordinationsabzug	20 076	25 095	12 548
Versicherter Lohn	19 924	14 905	27 452

<i>Franken pro Jahr</i>	Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform			
	63 Jahre	58 Jahre	53 Jahre	48 Jahre
Projiziertes Altersguthaben mit 65	117 751	117 751	117 751	117 751
davon obligatorischer Teil	78 767	84 569	91 266	99 303
BVG-Altersrente mit 65 nach geltendem Recht	5 159	5 159	5 159	5 159
BVG-Altersrente mit 65 mit BVG 21	4 726	5 074	5 476	5 958
Reglementarische Rente mit 65	6 476	6 476	6 476	6 476
Auswirkung des Bundesratsmodells auf die reglementarische Gesamtleistung				
Rentenzuschlag	2 400	1 800	1 200	Z*
Regl. Gesamtleistung inkl. Rentenzuschlag	8 876	8 276	7 676	6 476 + Z
Jährlicher Zuschuss des SIFO	2 400	1 800	1 200	Z
Auswirkung des Nationalratsmodells auf die reglementarische Gesamtleistung				
Rentenzuschlag im BVG-Minimum	2 400	1 800	1 200	0
BVG-Mindestleistung inkl. Rentenzuschlag	7 126	6 874	6 676	5 958
Erhöhung der reglementarischen Rente ⁴	650	398	200	0
Regl. Gesamtleistung inkl. Erhöhung	7 126	6 874	6 676	6 476
Eimaliger Zuschuss des SIFO⁵	12 751	7 970	4 076	0

* Das Bundesratsmodell sieht einen variablen Rentenzuschlag für jüngere Versicherte vor, legt aber keinen Betrag fest. Diesen wird der Bundesrat nach Konsultation der Sozialpartner bestimmen.

⁴ Entspricht der Differenz zwischen der BVG-Mindestleistung und der reglementarischen Rente. Ist die reglementarische Rente höher als die BVG-Mindestleistung, ist keine Erhöhung der reglementarischen Rente nötig

⁵ Entspricht dem Barwert der Erhöhung der reglementarischen Rente (BVG 2020, GT, 1,5 %)

Abbildung 2: Alter 63 im Jahr des Inkrafttretens der Reform, Jahreseinkommen 40 000 Franken, Beschäftigungsgrad 80 Prozent

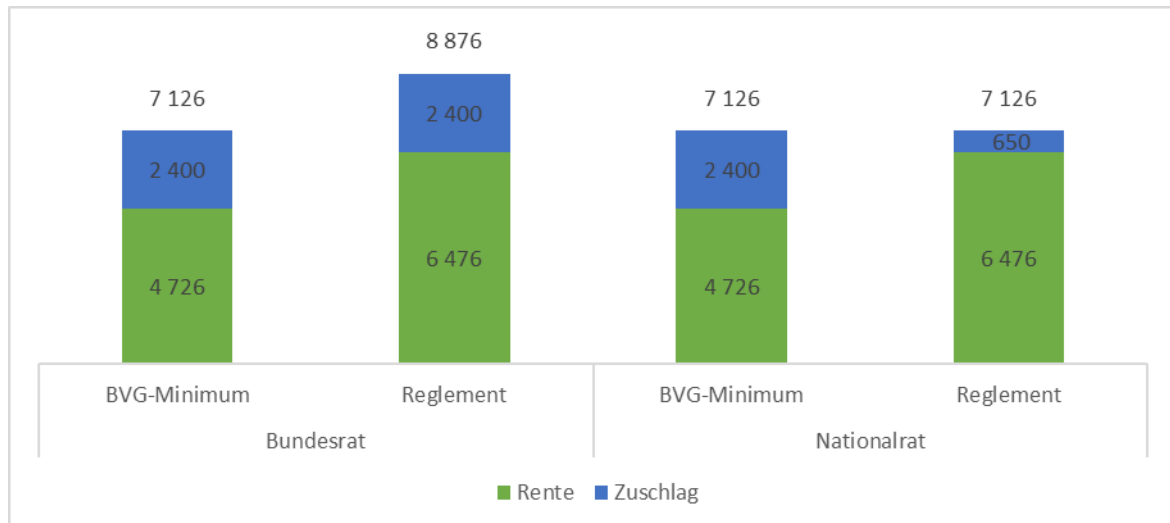


Abbildung 2 bezieht sich auf das erste Beispiel. Es zeigt den Fall einer versicherten Person, die im Jahr des Inkrafttretens der Reform 63 Jahre alt wird und mit einem 80 Prozentpensum 40 000 Franken brutto pro Jahr verdient. Die von der Vorsorgeeinrichtung ausgerichtete reglementarische Altersrente beträgt 6476 Franken pro Jahr. Zu diesem Betrag hinzu kommen:

- Bundesratsmodell: jährlich 2400 Franken
- Nationalratsmodell: jährlich 650 Franken

Die jährliche Gesamtrente der versicherten Person beträgt

- Bundesratsmodell: jährlich 8876 Franken
- Nationalratsmodell: jährlich 7126 Franken

Bei den nächsten drei Beispielen folgt jeweils eine analoge Abbildung für den Fall einer versicherten Person, die im Jahr des Inkrafttretens der Reform 63 Jahre alt wird

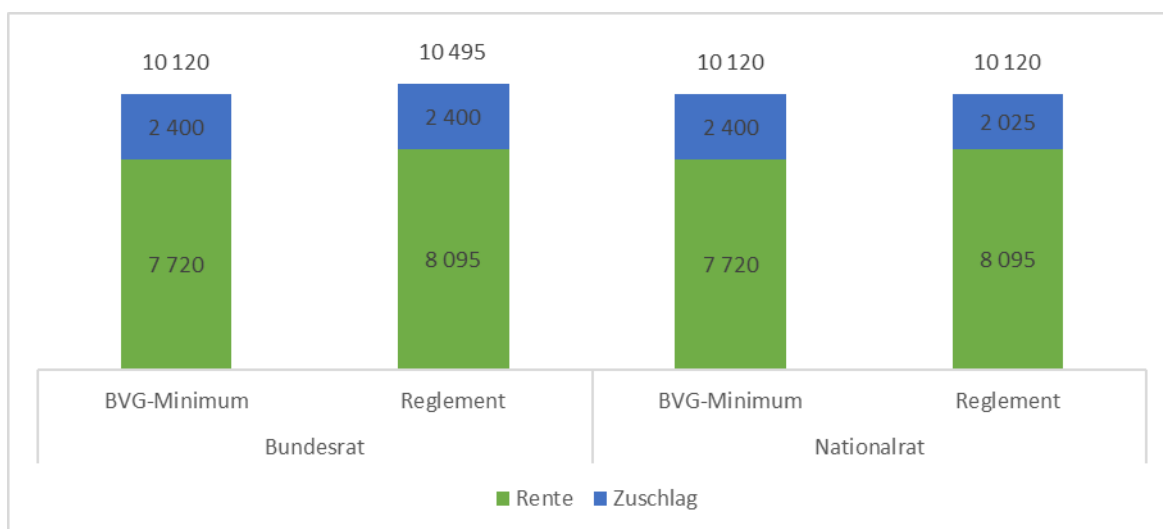
Beispiel 3: Bruttolohn: 50 000 Franken, Beschäftigungsgrad: 100 %

<i>Franken pro Jahr</i>	Reglement	BVG Geltendes Recht	BVG 21 BR und NR
Koordinationsabzug	25 095	25 095	12 548
Versicherter Lohn	24 905	24 905	37 452

<i>Franken pro Jahr</i>	Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform			
	63 Jahre	58 Jahre	53 Jahre	48 Jahre
Projiziertes Altersguthaben mit 65	147 189	147 189	147 189	147 189
davon obligatorischer Teil	128 667	132 469	137 766	145 303
BVG-Altersrente mit 65 nach geltendem Recht	8 620	8 620	8 620	8 620
BVG-Altersrente mit 65 mit BVG 21	7 720	7 948	8 266	8 718
Reglementarische Rente mit 65	8 095	8 095	8 266	8 718
Auswirkung des Bundesratsmodells auf die reglementarische Gesamtleistung				
Rentenzuschlag	2 400	1 800	1 200	Z*
Regl. Gesamtleistung inkl. Rentenzuschlag	10 495	9 895	9 466	8 718 + Z
Jährlicher Zuschuss des SIFO	2 400	1 800	1 200	Z
Auswirkung des Nationalratsmodells auf die reglementarische Gesamtleistung				
Rentenzuschlag im BVG-Minimum	2 400	1 800	1 200	0
BVG-Mindestleistung inkl. Rentenzuschlag	10 120	9 748	9 466	8 718
Erhöhung der reglementarischen Rente ⁶	2 025	1 653	1 200	0
Regl. Gesamtleistung inkl. Erhöhung	10 120	9 748	9 466	8 718
Eimaliger Zuschuss des SIFO⁷	39 734	33 110	24 503	0

* Das Bundesratsmodell sieht einen variablen Rentenzuschlag für jüngere Versicherte vor, legt aber keinen Betrag fest. Diesen wird der Bundesrat nach Konsultation der Sozialpartner bestimmen.

Abbildung 3: Alter 63 im Jahr des Inkrafttretens der Reform, Jahreseinkommen 50 000 Franken, Beschäftigungsgrad 100 Prozent



⁶ Entspricht der Differenz zwischen der BVG-Mindestleistung und der reglementarischen Rente. Ist die reglementarische Rente höher als die BVG-Mindestleistung, ist keine Erhöhung der reglementarischen Rente nötig

⁷ Entspricht dem Barwert der Erhöhung der reglementarischen Rente (BVG 2020, GT, 1,5 %)

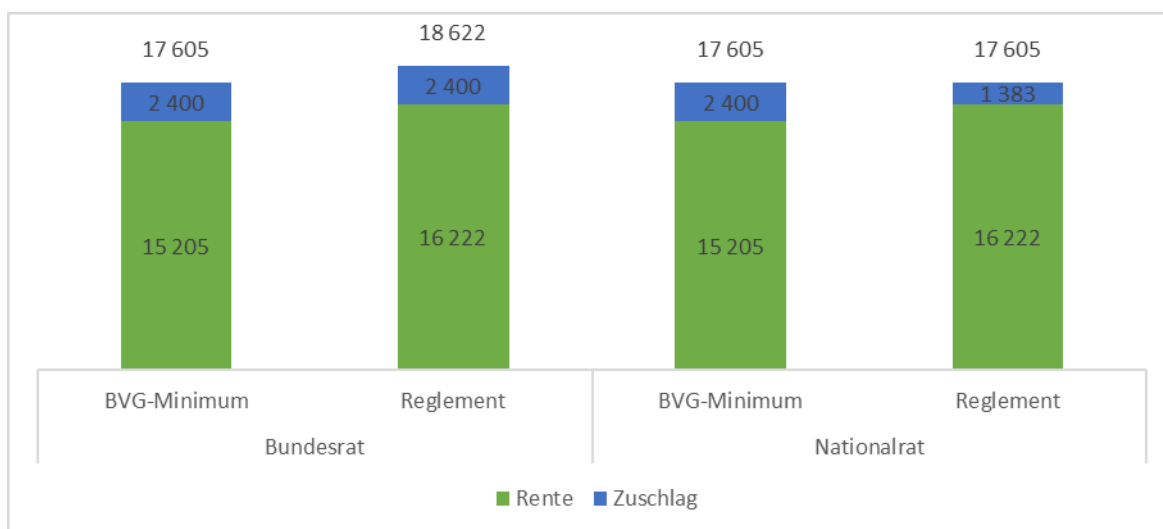
Beispiel 4: Bruttolohn: 75 000 Franken, Beschäftigungsgrad: 100 %

<i>Franken pro Jahr</i>	Reglement	BVG Geltendes Recht	BVG 21 BR und NR
Koordinationsabzug	25 095	25 095	12 548
Versicherter Lohn	49 905	49 905	62 452

<i>Franken pro Jahr</i>	Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform			
	63 Jahre	58 Jahre	53 Jahre	48 Jahre
Projiziertes Altersguthaben mit 65	294 939	294 939	294 939	294 939
davon obligatorischer Teil	253 417	252 219	254 016	260 303
BVG-Altersrente mit 65 nach geltendem Recht	17 273	17 273	17 273	17 273
BVG-Altersrente mit 65 mit BVG 21	15 205	15 133	15 241	15 618
Reglementarische Rente mit 65	16 222	16 222	16 222	16 222
Auswirkung des Bundesratsmodells auf die reglementarische Gesamtleistung				
Rentenzuschlag	2 400	1 800	1 200	Z*
Regl. Gesamtleistung inkl. Rentenzuschlag	18 622	18 022	17 422	16 222 + Z
Jährlicher Zuschuss des SIFO	2 400	1 800	1 200	Z
Auswirkung des Nationalratsmodells auf die reglementarische Gesamtleistung				
Rentenzuschlag im BVG-Minimum	2 400	1 800	1 200	0
BVG-Mindestleistung inkl. Rentenzuschlag	17 605	16 933	16 441	15 618
Erhöhung der reglementarischen Rente ⁸	1 383	712	219	0
Regl. Gesamtleistung inkl. Erhöhung	17 605	16 933	16 441	16 222
Eimaliger Zuschuss des SIFO⁹	27 150	14 254	4 478	0

* Das Bundesratsmodell sieht einen variablen Rentenzuschlag für jüngere Versicherte vor, legt aber keinen Betrag fest. Diesen wird der Bundesrat nach Konsultation der Sozialpartner bestimmen.

Abbildung 4: Alter 63 im Jahr des Inkrafttretens der Reform, Jahreseinkommen 75 000 Franken, Beschäftigungsgrad 100 Prozent



⁸ Entspricht der Differenz zwischen der BVG-Mindestleistung und der reglementarischen Rente. Ist die reglementarische Rente höher als die BVG-Mindestleistung, ist keine Erhöhung der reglementarischen Rente nötig

⁹ Entspricht dem Barwert der Erhöhung der reglementarischen Rente (BVG 2020, GT, 1,5 %)

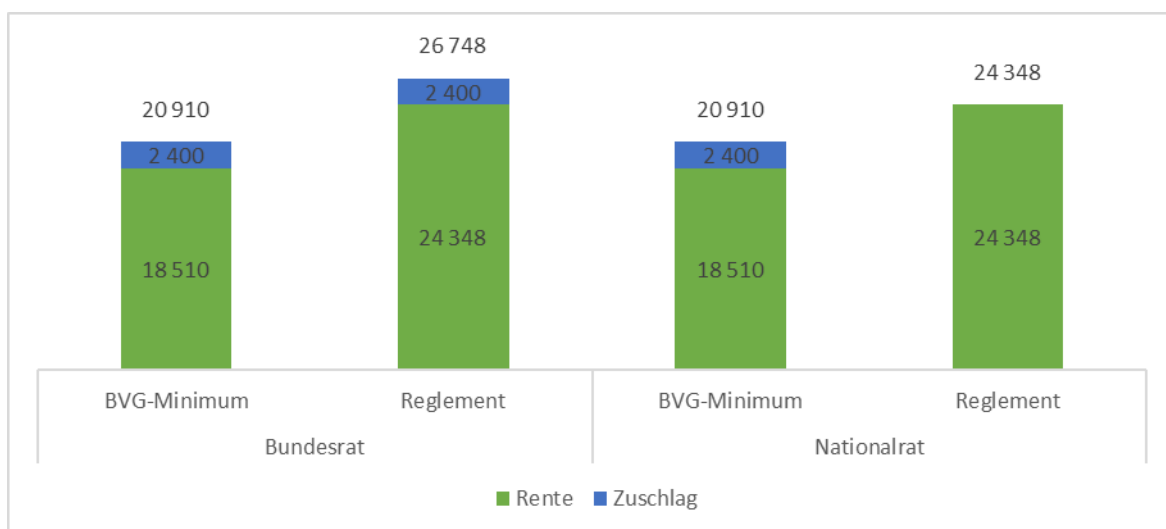
Beispiel 5: Bruttolohn: 100 000 Franken, Beschäftigungsgrad: 100 %

<i>Franken pro Jahr</i>	Reglement	BVG Geltendes Recht	BVG 21 BR und NR
Koordinationsabzug	25 095	25 095	12 548
Versicherter Lohn	74 905	60 945	73 492

<i>Franken pro Jahr</i>	Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform			
	63 Jahre	58 Jahre	53 Jahre	48 Jahre
Projiziertes Altersguthaben mit 65	442 689	442 689	442 689	442 689
davon obligatorischer Teil	308 507	305 101	305 352	311 087
BVG-Altersrente mit 65 nach geltendem Recht	21 094	21 094	21 094	21 094
BVG-Altersrente mit 65 mit BVG 21	18 510	18 306	18 321	18 665
Reglementarische Rente mit 65	24 348	24 348	24 348	24 348
Auswirkung des Bundesratsmodells auf die reglementarische Gesamtleistung				
Rentenzuschlag	2 400	1 800	1 200	Z*
Regl. Gesamtleistung inkl. Rentenzuschlag	26 748	26 148	25 548	24 348 + Z
Jährlicher Zuschuss des SIFO	2 400	1 800	1 200	Z
Auswirkung des Nationalratsmodells auf die reglementarische Gesamtleistung				
Rentenzuschlag im BVG-Minimum	2 400	1 800	1 200	0
BVG-Mindestleistung inkl. Rentenzuschlag	20 910	20 106	19 521	18 665
Erhöhung der reglementarischen Rente ¹⁰	0	0	0	0
Regl. Gesamtleistung inkl. Erhöhung	24 348	24 348	24 348	24 348
Eimaliger Zuschuss des SIFO¹¹	0	0	0	0

* Das Bundesratsmodell sieht einen variablen Rentenzuschlag für jüngere Versicherte vor, legt aber keinen Betrag fest. Diesen wird der Bundesrat nach Konsultation der Sozialpartner bestimmen.

Abbildung 5: Alter 63 im Jahr des Inkrafttretens der Reform, Jahreseinkommen 100 000 Franken, Beschäftigungsgrad 100 Prozent



¹⁰ Entspricht der Differenz zwischen der BVG-Mindestleistung und der reglementarischen Rente. Ist die reglementarische Rente höher als die BVG-Mindestleistung, ist keine Erhöhung der reglementarischen Rente nötig

¹¹ Entspricht dem Barwert der Erhöhung der reglementarischen Rente (BVG 2020, GT, 1,5 %)

3 Überobligatorisches Kapital im Tieflohnsegment

Teilzeitbeschäftigte oder Personen im Tieflohnsegment können aus unterschiedlichen Gründen, die von den Bestimmungen der jeweiligen VE abhängen, überobligatorische Vorsorgeguthaben bilden. Einige Beispiele:

- Tiefere Eintrittsschwelle als im BVG: Wenn der Mindestlohn, um in der VE versichert zu sein, niedriger angesetzt ist als im BVG, bauen alle Personen mit einem Lohn zwischen der Eintrittsschwelle der VE und der BVG-Eintrittsschwelle überobligatorische Guthaben auf.
 - o Beispiel: Eine VE legt als Eintrittsschwelle einen Jahreslohn von 12 000 Franken fest. Ein Mitarbeiter mit einem Jahreslohn von 15 000 Franken ist in dieser VE versichert, aber nicht nach BVG¹². Sein Vorsorgeguthaben fällt nur in den überobligatorischen Bereich.
- Tieferer Koordinationsabzug als im BVG: Wenn der von der VE angewendete Koordinationsabzug tiefer ist als der Koordinationsabzug im BVG, fällt ein Teil der Vorsorge der betroffenen Versicherten ins Überobligatorium. Beispielsweise sehen viele VE einen proportionalen oder einen mit dem Beschäftigungsgrad gewichteten Koordinationsabzug vor. Beides führt – vor allem im Tieflohnbereich – zu einem tieferen Koordinationsabzug als im BVG.
 - o Beispiel: Eine VE sieht keinen Koordinationsabzug vor. Eine versicherte Person mit einem Jahreslohn von 30 000 Franken ist in dieser VE für den gesamten Betrag versichert, im BVG jedoch nur für 4905 Franken¹³, der Restbetrag von 25 095 Franken fällt unter das Überobligatorium.
- Altersgutschriften: Werden die Altersgutschriftensätze höher angesetzt als die des BVG, bilden alle Versicherten überobligatorisches Guthaben.
 - o Beispiel: Eine VE sieht Altersgutschriften vor, die 1 Prozentpunkt über den BVG-Altersgutschriften liegen. Jede versicherte Person wird somit einen Vorsorgeanteil im Überobligatorium haben.

Die individuellen Beispiele in Kapitel 2.1 illustrieren die Situation einer VE mit leicht über dem BVG liegenden Leistungen und zeigen den überobligatorischen Anteil des Altersguthabens.

Gemäss Nationalratsmodell werden nur Versicherte im BVG-Minimum oder mit einem geringen überobligatorischen Anteil Anspruch auf eine Erhöhung ihrer Rente haben. Die Erhöhung ist nur dann fällig, wenn die Altersrente ihrer VE unter der Mindestleistung nach BVG (BVG-Rente plus BVG-Zuschlag) liegt. Wenn eine VE höhere reglementarische Leistungen als das BVG vorsieht, könnten die Versicherten dieser VE nach diesem Modell auch bei niedrigen Löhnen und/oder Vorsorgeguthaben aus dem Kreis der Begünstigten einer Rentenerhöhung ausgeschlossen werden. Das erste Beispiel (Jahreslohn 25 000 Franken, Beschäftigungsgrad 50 %) veranschaulicht diese Situation: Gemäss Nationalratsmodell hätte diese Person keinen Anspruch auf eine Rentenerhöhung, da die Altersrente ihrer VE höher ausfällt als die BVG-Mindestleistung.

4 Potenzial für zusätzliche Senkungen von reglementarischen Umwandlungssätzen

Die Auswirkungen der Senkung des BVG-Umwandlungssatzes für Vorsorgeeinrichtungen und Versicherte sind von der jeweiligen VE und vom Ausgleichsmodell abhängig.

- VE mit einem dem BVG-Minimum entsprechenden Vorsorgeplan oder einem BVG-nahen Vorsorgeplan werden die Änderungen, die mit der Reform eingeführt werden, übernehmen. Neben der Senkung des Umwandlungssatzes auf 6 % müssen sie auch den Sparprozess stärken und die Regelungen für die Übergangsgeneration (Rentenzuschlag) übernehmen. Ein Umwandlungssatz von 6 % ist zwar immer noch hoch, wird es diesen VE aber ermöglichen, die mit einem Satz von 6,8 % verbundenen strukturellen Ungleichgewichte zu reduzieren. Andererseits müssen sie die Sparbeiträge von Versicherten und Arbeitgebern erhöhen und über die für die Leistungen der Übergangsgeneration notwendige Finanzierung verfügen. Der Bericht Nr. 1 «Ausgleichsmassnahmen zugunsten der Übergangsgeneration», den die Verwaltung für die SGK-N (Sitzung vom 24./25. Juni 2021) ausgearbeitet hat, enthält Angaben zu den Auswirkungen der

¹² Die aktuelle BVG-Eintrittsschwelle liegt bei 21 510 Franken.

¹³ Der aktuelle Koordinationsabzug liegt bei 25 095 Franken. Mit der Reform BVG 21 soll der Koordinationsabzug halbiert werden (12 548 Franken). Im Beispiel mit einem Jahreslohn von 30 000 Franken würde der koordinierte Lohn nach BVG von 4905 Franken auf 17 452 Franken steigen.

Senkung des Umwandlungssatzes für die VE (siehe Kap. 2.2.3., 2.3. et 2.5). Über die Auswirkungen auf die individuellen BVG-Leistungen der Versicherten informiert Kapitel 6 des Berichts Nr. 19 «Vergleich der verschiedenen Rentenzuschlagsmodelle», den die Verwaltung für die SGK-N (Sitzung vom 28. Oktober 2021) erstellt hat.

- In VE mit stark umhüllenden Vorsorgeplänen entsteht durch die Senkung des Mindestumwandlungssatzes kein Potential für Senkungen der reglementarischen Umwandlungssätze. Diese VE legen ihre reglementarischen Umwandlungssätze aufgrund ihrer eigenen Parameter fest (Lebenserwartung und technischer Zins).

5 Umlageverfahren

Gemäss Bundesratsmodell haben alle Versicherten der Übergangsgeneration Anspruch auf einen Rentenzuschlag, unabhängig von den reglementarischen Umwandlungssätzen ihrer VE. Eine Senkung der reglementarischen Umwandlungssätze hätte keine Auswirkungen auf die Finanzierung der Ausgleichsmassnahmen (Rentenzuschlag) zugunsten der Übergangsgeneration.

Gemäss Nationalratsmodell ist eine Rentenerhöhung nur dann fällig, wenn die reglementarische Altersrente unter der BVG-Mindestleistung liegt (BVG-Rente plus BVG-Zuschlag). Somit hätten nur Versicherte im BVG-Minimum oder mit einem geringen überobligatorischen Anteil Anspruch auf eine Rentenerhöhung. Finanziert würde diese Rentenerhöhung nicht im Umlage- sondern im Kapitaldeckungsverfahren. Die VE mit umhüllenden Vorsorgeplänen legen ihre reglementarischen Umwandlungssätze aufgrund ihrer versicherungstechnischen Grundlagen fest (Lebenserwartung und technischer Zins). Eine Senkung der reglementarischen Umwandlungssätze infolge Anpassung der technischen Parameter dürfte sich nur äusserst marginal auf die Erhöhung der Renten gemäss Modell des Nationalrats und die damit verbundenen Kosten auswirken. Dass solche VE ihre Umwandlungssätze unter Missachtung der versicherungstechnischen Grundlagen derart tief ansetzen, dass die Renten auch bei Altersguthaben, die dasjenige nach BVG-Minimum deutlich überschreiten, tiefer ausfallen als die BVG-Minimalrente plus der Zuschlag, ist kaum möglich. Daher ist auch nicht damit zu rechnen, dass die Beiträge an den Sicherheitsfonds infolgedessen stark erhöht werden müssen. Gemäss Berechnungen der Verwaltung ist der vom Nationalrat vorgesehene Beitragssatz von 0,15 % der koordinierten BVG-Löhne aber in den ersten Jahren unzureichend¹⁴.

¹⁴ Gemäss Berechnungen der Verwaltung müsste der Beitragssatz in den ersten Jahren bei 0,23 % liegen. Ein Satz von 0,15 % würde zu einem finanziellen Ungleichgewicht beim Sicherheitsfonds führen.